

Kleine Reiseapotheke des Rechts

Damit Ihr Traumurlaub nicht zum Alptraum wird sollten Sie...

ihren Urlaub genau planen und folgende Punkte beachten, damit Sie die Reise unbeschwert genießen können. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, können Sie durch richtiges Vorgehen und die Einschaltung eines Anwaltes zumindest eine finanzielle Entschädigung für die getrübtete Urlaubsfreude erhalten.

Nur bei Buchung einer Pauschalreise, also Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen durch den Veranstalter, wofür der Reisende eine Vergütung bezahlt, kommt Reisevertragsrecht zur Anwendung. Für die Gesamtheit von Reiseleistungen genügt die Erbringung von zwei wesentlichen Leistungsteilen, die gleichwertig oder nahezu gleichwertig sind, wie zum Beispiel Beförderung und Unterkunft oder Unterkunft und Verpflegung. Die nachfolgend aufgeführten Rechte des Reisenden gelten nur für Pauschalreisen. Bei Individualreisen finden die speziellen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Reisevertragsrecht (§§ 651a ff. BGB) keine Anwendung. Bei Individualreisen gelten die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und die Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Vor Antritt der Urlaubsreise sollten Sie...

- ✓ die Angaben im Katalog des Reiseanbieters genau lesen und nahezu wörtlich nehmen, da alle Angaben des Reiseanbieters, die nicht unzutreffend auch zulässig sind.
- ✓ sich die Buchungsmerkmale, auf die es Ihnen ankommt, schriftlich zusichern lassen und ebenfalls schriftlich darauf hinweisen, wenn Sie bezüglich des Reiseterrmins gebunden sind.
- ✓ überprüfen, ob Ihre Wünsche im Buchungsformular eingetragen sind und eine Kopie der internen Buchungsbestätigung, die das Reisebüro vom Reiseveranstalter erhält, aushändigen lassen.
- ✓ auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reiseveranstalter und des Reisebüros achten, da diese einzelne Vertragsbedingungen zu Lasten des Kunden abändern können. Dies bezieht sich vor allem auf die Stornierung der Reisebuchung, Obliegenheitspflichten des Reisenden und Haftungsausschlüsse oder -erleichterungen.
- ✓ die Reise erst anzahlen, wenn Sie gem. § 651 k BGB vom Reisebüro den Originalsicherungs - schein, der Sie gegen das Konkursrisiko des Reiseveranstalters schützt, erhalten haben.
- ✓ die Reiseunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen, insbesondere die Flug- und Eincheckzeiten kontrollieren.
- ✓ sich Gedanken über den Abschluss einer Auslands-Krankenversicherung machen. Außerdem sollten Sie überlegen, eine Reiserücktrittskostenversicherung dann abzuschließen, wenn der Reiseantritt ungewiss ist oder es sich um eine teure Reise handelt.

Auf der Urlaubsreise sollten Sie...

- ✓ sich bewusst sein, dass landestypische Erscheinungen, sofern sie ein bestimmtes Maß nicht überschreiten, von den Gerichten als Unannehmlichkeiten eingestuft werden und deswegen nicht als Reisemangel anerkannt werden. Deshalb sind Minderung und Schadensersatz bei bloßen Unannehmlichkeiten ausgeschlossen.

- ✓ die Mängel, die auf der Reise auftreten, unverzüglich dem Reiseveranstalter mitteilen, sog. Mängelanzeige gem. § 651 d Abs. 2 BGB und ihn innerhalb einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung auffordern, sog. Abhilfeverlangen gem. § 651 c Abs. 2 BGB. Ist keine Reiseleitung am Urlaubsort anzutreffen, nehmen Sie telefonisch Kontakt mit dem Reiseveranstalter in Deutschland auf.
- ✓ über die während der Reise aufgetretenen Mängel ein Beschwerdeprotokoll anfertigen, in dem Sie die Mängel möglichst genau beschreiben, d. h. Zeitpunkt, Dauer und Auswirkung des einzelnen Mangels auf den Urlaubsgenuss. Außerdem sollten Sie diese möglichst durch Lichtbilder oder Videoaufnahmen als späteren Beweis dokumentieren.
- ✓ sich von der Reiseleitung vor Ort die Kenntnisnahme der Reisemängel bestätigen lassen, wenn diese sich dazu bereiterklärt. Führen sie im Beschwerdeprotokoll auch die Abhilfeangebote des Reiseveranstalters auf. Ziehen Sie außerdem einen neutralen Zeugen hinzu und notieren Sie sich seine Adresse im Heimatort.
- ✓ falls der Reiseveranstalter die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, dem Reiseveranstalter die eigene Abhilfemaßnahme zunächst schriftlich androhen und dann nach fruchtlosem Ablauf der Frist vor Ort selbst eine gleichwertige Leistung beschaffen. Alle verauslagten Kosten müssen Sie unbedingt mit Belegen dokumentieren, da Ihnen diese vom Reiseveranstalter sonst nicht erstattet werden.
- ✓ wenn die Reise schwerwiegende Mängel aufweist, d. h., wenn der Reisepreis wegen des Mangels um mindestens 50 Prozent gemindert werden könnte, dem Reiseveranstalter schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und die beabsichtigte Kündigung des Reisevertrages gem. § 651 e BGB schriftlich androhen. Nach Ablauf der Frist können Sie den Reisevertrag kündigen und die Heimreise mit dem Reiseanbieter, falls er dazu vertraglich dazu verpflichtet ist oder in eigener Regie antreten.
- ✓ eine durch die Reiseleitung vorgeschlagene Abfindungsvereinbarung in Verbindung mit einer Verzichtserklärung nur dann unterschreiben, wenn dies ihrer Meinung nach zu einem gerechten Ausgleich führt.

Nach der Urlaubsreise sollten Sie...

- ✓ Ansprüche aufgrund von Reisemängeln unbedingt innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reisebeendigungstermin bei Reiseveranstalter geltend machen. Für später reklamierte Mängel können Sie dann keinen Ausgleich mehr verlangen.
- ✓ die Mängel möglichst genau beschreiben und aus dem Anschreiben an den Reiseveranstalter muss eindeutig hervorgehen, dass Sie aufgrund der Mängel eine teilweise oder vollkommene Rückerstattung des Reisepreises verlangen. Eine genaue Bezifferung des Anspruches ist nicht erforderlich. Zu Beweiszwecken senden Sie die Reklamation an den Reiseveranstalter per Einschreiben mit Rückschein.
- ✓ Minderung des Reisepreises gem. § 651 d Abs. 1 BGB verlangen, wenn der Urlaubsgenuss durch erhebliche Mängel beeinträchtigt war. Wenn die Reise völlig wertlos war, kommt eine Minderung des Reisepreises bis auf Null in Betracht. Als Orientierung kann Ihnen dabei die sog. Frankfurter Tabelle oder der Mainzer Minderungsspiegel dienen.
- ✓ nach vorheriger Kündigung des Reisevertrages gem. § 651 e BGB den Reisepreis für die gesamte Reise vom Reiseveranstalter zurückverlangen. Durch die vorherige Kündigung verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den bereits bezahlten Reisepreis. Jedoch kann der Reiseveranstalter eine Entschädigung für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen einbehalten. Dieser Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters entfällt dann, wenn die Reise für den Reisenden kein Interesse mehr hat, was dann der Fall ist, wenn der Reisende zu einer Minderung von mindestens 50 Prozent des Reisepreises berechtigt wäre.

- ✓ Schadensersatz gem. 651 f BGB verlangen, wenn Ihnen durch den vom Reiseveranstalter oder einem anderen Leistungsträger verschuldeten Mangel ein Schaden entstanden ist, der höher ist, als der Anspruch auf Minderung des Reisepreises oder Kündigung des Reisevertrages.
- ✓ eine Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit gem. § 651 f Abs. 2 BGB verlangen, wenn die Reise aufgrund eines Verschuldens des Reiseveranstalters gar nicht angetreten, abgebrochen wurde oder der Reisende gegen den Reiseveranstalter einen Minderungsanspruch des Reisepreises von mindestens 50 Prozent hat. Bei der Berechnung des Schadensersatzanspruches aufgrund vertaner Urlaubszeit wird ein eventueller Resterholungswert wertmindernd berücksichtigt. Bei Erwerbstätigen und Freiberuflern richtet sich die Berechnung des Schadensersatzanspruches nach dem täglichen Nettoeinkommen. Nicht Erwerbstätige, wie Schüler, Studenten, Rentner und Hausfrauen erhalten den anteiligen täglichen Reisepreis als Entschädigung.
- ✓ innerhalb von sechs Monaten nach der vertraglich vereinbarten Reisebeendigung, Ansprüche wegen eines Mangels gerichtlich geltend machen. Sollte diese Frist abgelaufen sein und sich der Reiseveranstalter auf Verjährung berufen, können Sie Ihre Ansprüche vor Gericht nicht mehr durchsetzen. Anders ist es nur dann, wenn der Reiseveranstalter den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Erstellt wurde diese Checkliste durch:

Rechtsanwaltskanzlei Costard
Kanzlei für IT-Recht & Datenschutz
Bayreuther Straße 11
90409 Nürnberg
Tel. +49 (0)911/790 30 34
Fax: +49 (0)911/790 30 35
www.costard.com

Dieser Service stellt keine Rechtsberatung dar und erfolgt ohne Gewähr.